



An das
Bundesministerium für Finanzen
Z.H. Herrn Mag. Dr. Andrei Bodis
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: andrei.bodis@bmf.gv.at

Wien, am 11. Dezember 2013
Zl.: 945-11/101213/GK

Betreff: Immobilienertragsteuer – Nachweis der Umwidmung vor/nach dem gesetzlichen Stichtag gem. § 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 idgF.

Sehr geehrter Herr Dr. Bodis!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich unter Bezugnahme auf das am 12.11.2013 zwischen Ihnen, Dr. Hammerl und Prof. Pilz erfolgte Gespräch wie besprochen die erörterte Vorgehensweise zu übermitteln und ersucht um kurze schriftliche Bestätigung:

Der Nachweis, ob ein Grundstück vor bzw. nach dem 31.12.1987 umgewidmet wurde (§ 30 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988), kann formlos durch schriftliche Bestätigung der Gemeinde erfolgen. Die Ermittlung des exakten Zeitpunkts der Umwidmung, die in vielen Fällen wohl nur sehr aufwändig zu bewerkstelligen wäre, ist für Zwecke der Immobilienertragsteuer nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Helmut Mödlhammer



Dr. Daniela Gramann - Gemeindeverband Tirol

Von: Bodis, Andrei Alexandru <andrei.bodis@bmf.gv.at>
Gesendet: Montag, 13. Jänner 2014 16:35
An: OFFICE
Cc: Hammerl, Christian; Lachmayer, Edeltraud
Betreff: AW: Immobilienertragsteuer

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Von Seiten des BMF kann bestätigt werden, dass für die Nachweiserbringung im Zusammenhang mit der Frage, ob die Umwidmung eines Grundstückes im Sinne der Bestimmung des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG vor dem 1.1.1988 stattgefunden hat (und damit steuerlich begünstigtes Altvermögen vorliegt), eine formlose Bestätigung der jeweiligen Gemeinde ausreicht, wobei der genaue Umwidmungszeitpunkt nicht zwingend genannt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen,
Andrei Bodis

Dr. Andrei Bodis
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/6 Einkommen- und Körperschaftsteuer
Johannesgasse 5, 1010 Wien
E-Mail: andrei.bodis@bmf.gv.at
Telefon: +43/1/51433 - 506145

Von: OFFICE [<mailto:office@gemeindebund.gv.at>]
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2013 10:32
An: Bodis, Andrei Alexandru
Betreff: Immobilienertragsteuer

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Blerda LOSHAJ
Generalsekretariat

 Österreichischer
Gemeindebund

Austrian Association of Municipalities

Löwelstraße 6
1010 Wien

Tel.: +43 1/512 14 80 - 19
Fax: +43 1/512 14 80-72
E-Mail: office@gemeindebund.gv.at
Internet: www.gemeindebund.at

Es ist vereinbart, dass Auskünfte per email und angefügter Beilagen nur verbindlich sind, wenn sie mittels Brief oder Fax bestätigt werden. Die elektronische Übermittlung von Nachrichten erfolgt insbesondere hinsichtlich Übermittlungs- und Zustellproblemen, der Gefahr der Abwesenheit des Empfängers und der Gefahr der Verletzung der Geheimhaltung im Internet auf Gefahr des Auftraggebers. Automatische Empfangs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Bestätigung des Erhaltes Ihrer Nachricht.

It is agreed that information via e-mail and attachments shall only be binding if confirmed in writing. Electronic transmission of messages shall be at the risk of the party requesting the same, in particular in view of problems relating to transmission and service, the risk of absence of the recipient and the risk of violation of secrecy on the Internet. Automatically generated acknowledgements of receipt or viewing shall not be deemed an acknowledgement of receipt of your message.